

## **Satzung des Vereins**

### **MEETINGPOINT MEMORY MESSIAEN – Verein für Erinnerung, Bildung, Kultur e.V.**

#### **Präambel**

*Die Erinnerung an das erste deutsche Kriegsgefangenenlager im Zweiten Weltkrieg bildet das Fundament und den Rahmen für die Arbeit des Vereins. Das Stalag VIII A wurde im September 1939 am südöstlichen Stadtrand von Görlitz errichtet. Der historische Ort liegt seit der Grenzverschiebung in Folge des Krieges in Polen.*

*In herausgehobener Weise erinnert der Verein an den französischen Komponisten Olivier Messiaen, der in den Jahren 1940/41 als Kriegsgefangener in diesem Lager festgehalten wurde und am 15. Januar 1941 in diesem Lager „Quatuor pour la fin du temps“ uraufgeführt hat. Musik und Kunst stehen dabei grundsätzlich im Kontext des historischen Gedenkens. Sie ermöglichen einen sinnlich-ästhetischen Zugang zur Erinnerung an die Schicksale von 120.000 Menschen, die im Stalag VIII A inhaftiert waren und von denen etwa 10.000 während der Gefangenschaft gestorben sind.*

*Auf Initiative des Vereins ist unter der Leitung der polnischen Stiftung Erinnerung Bildung Kultureine moderne, multimediale Gedenkstätte entstanden: Das Europäische Zentrum Erinnerung, Bildung, Kultur. Der Verein sieht sich in der Pflicht, das Gedenken an das Kriegsgefangenenlager Stalag VIII A zu schützen und diesbezügliche Aktivitäten zu unterstützen.*

*Der Verein fühlt sich der deutsch-polnischen Versöhnung und dem europäischen Geist von Freiheit und Toleranz besonders verpflichtet. Er bezieht sich dabei ausdrücklich auf den deutsch-polnischen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 sowie die „Gemeinsamen Erklärungen“ zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wojewodschaft Niederschlesien vom 17. September 1999 und dem 2. Mai 2000. Zudem gründet der Verein seine*

*grenzübergreifende Arbeit auf den Vertrag zur Städtepartnerschaft zwischen Görlitz und Zgorzelecaus dem Jahr 1980, erneuert am 22. April 1991.*

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen MEETINGPOINT MEMORY MESSIAEN - Verein für Erinnerung, Bildung, Kultur e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dredeineingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf Gebieten der Bildung und der Kultur
  - b. von Kunst und Kultur
  - c. von Bildung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vermittlung von Erinnerung, Bildung und Kultur, vor allem in Bezug auf die Geschichte des Zweiten Weltkrieges und des Kriegsgefangenenlagers Stalag VIII
  - b) internationale Jugendarbeit

- c) eigene Generationen- und milieuübergreifende Bildungsarbeit auf dem Gebiet der Geschichte und Kultur, insbesondere der Musik, die im historischen Kontext von Nationalsozialismus, Shoah und des Zweiten Weltkriegs entstanden ist
  - d) internationale Projekte der geschichtlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
  - e) Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen im In- und Ausland, um die Arbeit der Stiftung Erinnerung, Bildung, Kultur und die Erinnerung an das historische Erbe des Kriegsgefangenenlagers Stalag VIII A zu fördern
  - f) Erarbeitung und Umsetzung von grenzübergreifenden Projekten, die zur Schaffung einer transnationalen Erinnerungskultur in Bezug auf die Erinnerung an das Stalag VIII A und seine Bedeutung für die heutige deutsch-polnisch-tschechische Grenzregion beitragen
  - g) Durchführung bzw. Unterstützung von künstlerischen und/oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Konzerten sowie Unterstützung und Mitwirkung bei den Internationalen Messiaen-Tagen Görlitz-Zgorzelec.
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Erstattungen von notwendigen Auslagen und Reisekosten im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, soweit dies vorher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer Ziele und Aufgaben des Vereins mittragen will. Die Aufnahme beschließt der Vorstand einmütig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt oder Ausschluss,
  - b. im Falle natürlicher Personen zusätzlich durch Tod
  - c. im Falle juristischer Personen zusätzlich durch Auflösung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

(4) Austritte können nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; sie müssen dem Vereinsvorstand schriftlich bis spätestens drei Monate vor dem Ende des betreffenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen oder Ansehen des Vereines verletzt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann die Entscheidung nach Satz 1 ohne vorherige Abmahnung erfolgen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied stets unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die mit Gründen versehene Entscheidung nach Satz 1 muss dem Mitglied mittels Einschreibens/Rückschein oder unmittelbar gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des

Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; über dieses Recht ist das betroffene Mitglied bei der Mitteilung des Ausschlusses zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

## §5 Organe

(1) Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein kann einen Beirat bestellen. Dieser hat eine ausschließlich beratende Funktion.

## §6 Der Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates sollen vornehmlich im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende herausragende Künstler, Wissenschaftler oder Persönlichkeiten verschiedener Nationalität sein. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Mitglieder gibt es nicht.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Der Vorstand des Vereins ist automatisch Mitglied des Beirates.

(4) Der Beirat soll dem Verein Vorschläge zur Unterstützung des Vereinszweckes machen.

## §7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift einberufen. Dabei schlägt der Vorstand eine Tagesordnung vor. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen bei ordentlichen, und zwei Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, jeweils vom Tag der Absendung der Einladung an gerechnet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Die Einladung zu einer solchen Zweiten Mitgliederversammlung kann auch bereits mit der ursprünglichen Einladung versandt werden.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

(6) Die Übertragung einer Stimme ist dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen.

(7) Zirkularbeschlüsse (Umlaufbeschlüsse) außerhalb einer Mitgliederversammlung sind möglich. Ein Zirkularbeschluss ist nur wirksam, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

(8) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann erfolgen:

- a. durch Anwesenheit am Versammlungsort oder
- b. ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch Wahrnehmung einer Möglichkeit, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, insbesondere im Wege der Videozuschaltung

Anstelle der Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand abgeben, der die Stimme bei der entsprechenden Abstimmung an die Versammlungsleitung übergibt.

(9) Eine Mitgliederversammlung kann auch vollständig im Wege einer Videokonferenz (Online-Versammlung) abgehalten werden, wenn gesichert wird, dass:

- a. alle Mitglieder die notwendigen Daten erhalten, um an der Online-Versammlung teilzunehmen,
- b. alle Mitglieder aktiv und passiv teilnehmen können
- c. ein Verfahren zur Stimmabgabe eingerichtet ist
- d. Maßnahmen zum Schutz vor der Teilnahme unberechtigter Personen implementiert sind

und der Vorstand die Abhaltung als Online-Versammlung beschlossen hat.

Anstelle einer Online-Versammlung ist zu einer Präsenzversammlung, ggf. unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach Absatz 8 Satz 1 lit. b. und Satz 2 einzuladen, wenn binnen 10 Tagen nach Versand der Einladung ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Im Übrigen gelten die Regeln der vorstehenden Absätze 1 bis 7 für die Online-Versammlung gleichermaßen

(10) In der Einladung ist

- a. auf die Möglichkeit nach Absatz 8 Satz 1 lit. b. und Satz 2 hinzuweisen, sofern der Vorstand eine solche Möglichkeit bereitstellen wird, bzw.
- b. darauf hinzuweisen, wenn die Versammlung als Online-Versammlung abgehalten werden soll.

## §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und ist insbesondere zuständig für

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
- c. die Wahl und/oder Abwahl der Vorstandsmitglieder.
- d. die Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
- e. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen sowie die Aufstellung einer Beitragsordnung;

- f. die Wahl von Beiratsmitgliedern;
- g. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (nach erfolgtem Einspruch);
- h. die Ernennung von nicht stimmberechtigten Ehrenmitgliedern;
- i. Satzungsänderungen sowie
- j. die mögliche Vereinsauflösung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann von den Mitgliedern durch Vorschläge ergänzt werden, die spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.

(4) Für Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit der (abgegebenen gültigen) Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes regeln.

(5) Für Änderungen des Vereinszweckes, der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Gemeinnützigkeitsschädliche Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Für die in diesem Absatz genannten Fälle ist die schriftliche und namentliche Abstimmung erforderlich, die von den Abwesenden Mitgliedern durch den Versammlungsleiter umgehend brieflich unter Setzung einer zweiwöchigen Frist angefordert werden muss. Gehen nicht von allen Mitgliedern binnen zwei Wochen (vom Tag der Absendung der Abstimmungsanforderung gerechnet) Rückmeldungen ein, reichen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für eine Beschlussfassung aus.

(6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheim oder namentlich muss abgestimmt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht. Wahlen sind stets geheim, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit drei Viertel etwas anderes beschließt.

Verbundene Einzelwahl ist zulässig.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Verifizierung vorgelegt werden.

## §9 Vorstand (alle Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem stellvertretenden Präsidenten,
- dem Schatzmeister
- den Beisitzern.

Präsident, stellvertretender Präsident und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl der Beisitzer, wie viele Beisitzer amtieren sollen. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtszeit entscheiden, dass zusätzliche Beisitzer amtieren sollen und diese wählen.

(3) Der Präsident, der Stellvertretende Präsident und der Schatzmeister werden in einzelnen Wahlgängen gewählt; für die Wahl der Beisitzer ist verbundene Einzelwahl zulässig.

(4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Nicht Mitglied im Vorstand kann sein, wer durch Arbeits- oder Dienstvertrag für den Verein tätig ist.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident oder der stellvertretende Präsident oder der Schatzmeister. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Zwischen den Sitzungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## §10 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Verantwortung für die laufende Geschäftsführung des Vereins.
- b. Jahresbericht an die Mitgliederversammlung,
- c. Aufstellung des Jahresabschlusses und Finanzplanung für die Mitgliederversammlung.
- d. Beschlussfassung über Vermögensanlagen.
- e. Bestellung besonderer Vertreter im Hinblick auf Vielfalt und Umfang der im Vereinszweck vorgesehenen Aufgaben und Ziele.

(3) Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister verwaltet und bewirtschaftet. Einnahmen und Ausgaben werden in den Büchern des Vereins den steuerlichen Vorschriften entsprechend aufgezeichnet. Die Jahresrechnung (Jahresabschluss) wird durch den Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften aufgestellt und durch die

Mitgliederversammlung festgestellt.

(4) Die Funktion des Vorgesetzten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins wird durch den Präsidenten wahrgenommen. Dies gilt auch für die übrigen Arbeitgeberfunktionen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied nimmt mindestens einen Arbeitsbereich eigenverantwortlich wahr. Soweit nicht eine Geschäftsordnung dies regelt, bestimmt jedes Vorstandsmitglied seine Vertretungsregelung selbst. Sie wird den übrigen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt.

## §11 Gesetzliche Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand

(2) Der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Beisitzer handeln kraft Vollmacht des geschäftsführenden Vorstandes.

## §12 Mitgliederbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Art, Höhe und Zahlungsweise der Mitgliederbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung aufstellen.

## §13 Haftung, Rechtsanspruch

(1) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden.
- (4) Den durch den Verein Geförderten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

§14           Zweckänderung, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss gilt § 8 Absatz 5.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren des Vereins der Präsident und der Schatzmeister. § 9 gilt im Übrigen entsprechend. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Musikschulverein „Johann Adam Hiller“ e.V., Görlitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2021)